

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0066

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: Wahl der Erwachsenenschöffen für die Strafkammern beim Landgericht Bonn und die Schöffengerichte beim Amtsgericht in Siegburg für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028

Mitteilungstext:

Im Jahre 2023 werden bundesweit Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 27 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Siegburg und Landgericht Bonn als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat der Stadt Troisdorf muss für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Siegburg doppelt so viele Kandidaten auf eine Vorschlagsliste wählen, wie an Schöffen benötigt werden. Der Schöffenwahlausschuss wählt in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen.

Die Verwaltung sucht Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Troisdorf wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Von der Verwaltung müssen alle Bewerber und Bewerberinnen in eine Vorschlagsliste aufgenommen werden, für die keine Ausschließungsgründe nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorliegen. Die meisten Ausschließungsgründe (z. B. Alter, Wohnung, Beruf) werden anhand der gesetzlich zu erhebenden Daten überprüft; weitergehende Ausschließungsgründe werden im Rahmen der Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Siegburg geprüft.

Mit einer Pressemitteilung im Rundblick werden im Monat Februar 2023 Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamt gesucht. Interessenten können sich bis spätestens zum 30. April 2023 beim Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle, Datenschutz der Stadt Troisdorf bewerben.

Ein Anmeldeformular kann sich jeder Interessierte ab Ende Februar 2023 von der Internetseite der Stadt Troisdorf www.troisdorf.de oder von der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de herunterladen.

Darüber hinaus bietet die Volkshochschule für Troisdorf und Niederkassel eine Informationsveranstaltung über das Schöffenamt an. Dort wird ein Richter am Mittwoch, den 01. März 2023, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr über das

Schöffenamts informieren.

Zusätzlich werden die Parteien im Stadtrat nochmals gesondert aufgefordert, entsprechende Bewerber und Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die von der Verwaltung zu erstellende Vorschlagsliste wird für die Wahlperiode 2024 - 2028 neu erstellt. Auch die für die laufende Wahlperiode gewählte Schöffen und die Personen, welche sich im Jahre 2019 für die laufende Wahlperiode beworben haben, müssen sich erneut bewerben.

Dem Rat der Stadt Troisdorf wird die Vorschlagsliste in seiner Sitzung vom 13.06.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin